

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 3], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) und der Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 19.01.2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – Absätze 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2021 3,96 Euro/m³.
- (3) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Gebühr:
 - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,68 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 25,04 Euro/m³

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) und b) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 8,93 Euro je Absaugvorgang berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Kolkwitz, 19.01.2021

gez. Karsten Schreiber
Bürgermeister